



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
9443 Widnau

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 4. Februar 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Widnau
Gesuch Nr. (Kanton)	25-4894
Teilstrassenplan	«Botenaustrasse (Erschliessung Grundstücke Nrn. 1251, 1252 und 1642)» (Gemeindestrasse dritter Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Botenaustrasse (Erschliessung Grundstücke Nrn. 1251, 1252 und 1642)» (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Sollten Bauarbeiten stattfinden, sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU001, Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen,
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» ist der Oberboden (Humus) aufgrund des Siedlungsgebiets mit Schadstoffen belastet. Falls der belastete



Oberboden nicht vor Ort («Gleiches zu Gleichem») wiederverwendet werden kann, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen.

3. Die beiliegende Vernehmlassung der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 2. Dezember 2025 bildet integrierenden Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Botenaustrasse (Erschliessung Grundstücke Nrn. 1251, 1252 und 1642)» (Gemeindestrasse dritter Klasse), Situation 1:500, Plan Nr. 2025-246/1, vom 12. August 2025, vierfach
- Vernehmlassung Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 2. Dezember 2025
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



KANTON ST. GALLEN
GEMEINDE WIDNAU



TSP Botenaustrasse, Widnau

Auflageprojekt
Teilstrassenplan 1:500

Strasse 3. Klasse (Neuklassierung) G3-408

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

13. Mai 2025

Die Gemeinderatsschreiberin:

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am:

Der Kantonsingenieur: _____

- 4. Feb. 2026

